

Rechtsgebiete: Planfeststellungsrecht

ID: Lfd. Nr. 8/98

Gericht: BayVGH

Datum der Verkündung: 25.11.1997

Aktenzeichen: 20 A 96.40099, 20 AS 96.40100

Rechtsquellen:

§ 58 Abs. 2 VwGO, § 74 Abs. 1 VwGO, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO,  
§ 75 Abs. 1 VwVfG,  
§ 18 Abs. 1 AEG, § 20 Abs. 7 S. 1 AEG,  
Art. 11 BayEG (i. V. m. § 22 Abs. 4 AEG)

Schlagworte:

fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung (hier falsche Gerichtsadresse ); enteignungsrechtliche Vorwirkung und Planaufhebungsanspruch; Abwägung; Abwägungsfehler; notwendige Folgemaßnahmen;

Leitsätze:

Von enteignungsrechtlicher Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses Betroffenen steht ein Anspruch auf objektiv-rechtliche Planprüfung zur Seite. Voraussetzung für einen Planaufhebungsanspruch ist jedoch, daß die gerügten Rechtsfehler ursächlich für die enteignende Überlassung des eigenen Grundstücks sind .

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, daß im Rahmen von Alternativenprüfungen ein bewertender Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen untereinander und gegeneinander vorgenommen wird, um diejenige Lösung zur finden, die öffentliche und private Belange am wenigsten beeinträchtigt. Deshalb müssen Alternativlösungen, die sich ernsthaft anbieten, in die Abwägung einbezogen werden. Die Behörde muß sowohl bei der Untersuchung der beantragten Lösung, als auch der sich ihr aufdrängenden alternativen Varianten die jeweils in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Interessen in die Abwägung einstellen, gewichten und die Ergebnisse vergleichen. Ein Abwägungsfehler liegt vor, wenn die Behörde durch Mißachtung einer sich aufdrängenden Planungsalternative abwägungserhebliche Belange übersehen oder fehl gewichtet hat. Er ist nur dann beachtlich, wenn er offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen ist .

**Urteil und Beschluß**

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof  
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

1. X

2. Y

beide wohnhaft in \_ \_ \_

- Kläger -

Bevollmächtigt zu 1 und 2:

Rechtsanwälte \_ \_ \_ \_

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Präsidenten

des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle \_ \_ \_ - Beklagte -

beigeladen:

Deutsche Bahn AG, GB Netz, Büro Recht \_ \_ \_

beteiligt:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Planfeststellung (Bahnübergänge At.),  
Klage und Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO;

erläßt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Reiland,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Guttenberger,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Läßle,  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 11. November 1997

am 25. November 1997

folgendes

### **Urteil:**

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kläger tragen gesamtverbindlich die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar

Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen. und folgenden

### **Beschluß:**

I. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage wird abgelehnt.

II. Die Kläger tragen gesamtschuldnerisch die Kosten des Antragsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen

III. Der Streitwert für das Klageverfahren beträgt 6.000 DM und für das Antragsverfahren 3.000 DM.

### **Tatbestand:**

Die Kläger, Inhaber einer landwirtschaftlichen Hofstelle in At. (mit insgesamt ca. 20 ha Betriebsfläche), sind Eigentümer des unmittelbar von Süden an die Bahnlinie Passau-Obertraubling angrenzenden (Feld-) Grundstückes Fl.Nr. 3\_\_ der Gemarkung At. (Fläche: ca. 2 ha). Nach Westen grenzt das Grundstück an die Zufahrt zum höhengleichen Bahnübergang bei Bahn-km 83,987.

Im Zuge der Auflassung der vier höhengleichen Bahnübergänge bei Bahn-km 82,149, Bahn-km 83,987, Bahn-km 02 (Oberat.Bahnübergang) und Bahn- km 84,605 (Be. Bahnübergang) plant die Beigeladene deren Ersetzung durch zwei Straßenbrücken bei Bahn-km 82,758 und Bahn-km 83,987, sowie den Ausbau von Wirtschaftswegen (der Gemeinde At.). Die Pläne für die Errichtung der Straßenbrücke bei Bahn-km 83,987 (Oberat. Weg abzweigend von der Kreisstraße SR \_ – O.straße - im Norden und einmündend in die Staatsstraße St 2\_\_ im Süden), für die Auflassung des höhengleichen Bahnübergangs bei Bahn- km 84,605 (Be. Weg wiederum im Norden abzweigend von der Kreisstraße SR \_) sowie für den (bituminösen) Ausbau des Oberat. Weges und für den Ausbau weiterer Feldwege und Anwandwege im Zuge der neuer Brücke wurden vom 2. Juni bis 4. Juli 1995 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ra. ausgelegt (örtliche Bekanntmachung 24.5.1995).

Mit dem bei der Regierung von Niederbayern am 17. Juli 1995 eingegangenen Schreiben ließen die Kläger Einwendungen erheben. Sie verweisen auf die erhebliche Beeinträchtigung ihres Grundstückes Fl.Nr. 3\_\_, aus dem zum einen eine Teilfläche in Anspruch genommen und das zum anderen in seiner Bewirtschaftung erheblich beeinträchtigt werde. Die Asphaltierung des Weges zum Weiler Be. sei unerwünscht; Eingriffe in die Natur (Feldhecke) würden nicht ausreichend ausgeglichen. Die Planung einer Straßenbrücke im Osten wäre ausreichend.

Nach Durchführung des Erörterungstermins (8.12.1995), in dem wiederholt eine Gesamtbetrachtung sämtlicher vier aufzulassender Bahnübergänge gefordert worden war, erließ das Eisenbahn-Bundesamt am 26. Juli 1996 den Planfeststellungsbeschuß für den "Ersatz der Bahnübergänge km 83,987 und km 84,605 der Bahnlinie Passau-Obertraubling durch eine Straßenbrücke in km 83,987 und Ergänzung sowie Ausbau des Wegenetzes". Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes folge aus § 18 AEG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG (Folgemaßnahmen). Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien ausreichend. Die Hauptabfuhrstrecke Frankfurt-Wien West/Bhf. werde täglich bereits von 130 Zügen (mit bis zu 160 km/h) befahren. Künftig sollen ICE-Züge verkehren. Im Rahmen der Variantenprüfung sei die Mehrwegeproblematik (bezüglich der landwirtschaftlichen Betriebsflächen südlich der Bahnlinie) von erheblichem Gewicht gewesen. Der Bau zweier Brücken scheidet aus Kostengründen ebenso aus, wie der Bau einer Eisenbahnbrücke. Für die Ber. Landwirte würde der Be. Bahnübergang günstiger liegen, für die At Landwirte der Oberat Bahnübergang. Das Gelände um letzteren sei aus geographischen Gründen für den Bau einer Straßenbrücke wesentlich besser geeignet.

Die Einwendungen der Kläger wurden im Planfeststellungsbeschuß zurückgewiesen: Die aus dem Grundstück Fl.Nr. 3\_\_ benötigte Fläche mache etwa 0,9% der Gesamtfläche des

landwirtschaftlichen Betriebes aus. Diese Flächeninanspruchnahme sei notwendig. In Anbetracht der relativ geringen Größe der abzutretenden Grundstücksfläche werde der Eingriff als zumutbar erachtet. Eine schwere und unerträgliche Betroffenheit sei nicht erkennbar. Für die Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen würden die naturschutzfachlichen Grundsätze sowohl für die Auswahl des Standortes wie auch für den Flächenumfang gelten. Das Angebot eines adäquaten Ersatzgrundstückes in Hofnähe sei von den Klägern abgelehnt worden. Mit der Grundabtretung verbundene Entschädigungsfragen seien im Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Eine Einbeziehung der Auflassung der Bahnübergänge bei Bahn-km 82,149 und Bahn-km 83,268 (und deren Ersatz durch eine eigene Straßenbrücke) in das gegenständliche Verfahren sei weder zweckmäßig noch erforderlich, da kein unmittelbarer Regelungszusammenhang bestünde. Über die vorgenannten Bahnübergänge würden andere Verkehrsströme abgewickelt.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist angeordnet worden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Kläger erfolgte am 1. August 1996. Gemäß der Rechtsbehelfsbelehrung konnte gegen den Planfeststellungsbeschuß innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München, Ludwigstraße 23, 80539 München erhoben werden.

Mit dem beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg am 30. August 1996 eingegangenen Schriftsatz ließen die Kläger Klage erheben mit dem Antrag, den Planfeststellungsbeschuß des Eisenbahn-Bundesamtes vom 26. Juli 1996 aufzuheben. Zugleich beantragen sie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage. Die Rechtsbehelfsbelehrung sei unrichtig. Das Bayerische Verwaltungsgericht München residiere in der Bayerstraße 30, 80335 München. Für eine Sonderzuständigkeit des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, Ludwigstraße 23, 80539 München seien keine Gründe erkennbar. Da das planfestgestellte Vorhaben im Regierungsbezirk Niederbayern errichtet werden solle, sei das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg zur Entscheidung berufen. Das Grundstück Fl.Nr. 3\_\_ habe für den Betrieb der Kläger eine außerordentlich hohe Bedeutung. Ein Betrieb von ca. 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche liege bereits an der unteren Grenze der betrieblichen Existenzfähigkeit. Weitere Flächenverringerungen könnten nicht mehr hingenommen werden. Die Inanspruchnahme von 1.700 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Fl.Nr. 3\_\_ sei angesichts der überragenden Ertragsfähigkeit dieser Fläche nicht lediglich geringfügig. Durch die mit der Böschung und den geplanten Anpflanzungen einhergehende Beschattung des Feldes würde eine unterschiedliche Reife der Feldfrüchte bewirkt. Dies könne zu Ernteaussfällen führen. Hiermit habe sich der Planfeststellungsbeschuß nicht auseinandergesetzt. Der Entschädigungsvorbehalt betreffe nur die Grundabtretung. Standortalternativen seien unzureichend abgewogen. Eine Straßenbrücke würde zum Ersetzen der vier höhengleichen Bahnübergänge ausreichen. Im Westen wären die topographischen Verhältnisse für den Bau einer Brücke günstiger. Der Be. Weg würde zweihundert Tagwerk landwirtschaftlicher Nutzfläche erschließen gegenüber einer Erschließung von nur fünfzig Tagwerk durch die streitgegenständliche Baumaßnahme. Einzelinteressen hätten sich somit für den Bau einer Brücke im Zuge des Oberat. Weges durchgesetzt. Die Anlage des Anwandweges im Bereich des klägerischen Grundstückes sei fehlerhaft. Die gewundene Wegeführung stehe im Widerspruch zum maschinengebundenen Bewirtschaften. Mit dem Entfernen des Kleingehölzes nördlich des Grundstückes der Kläger werde in ungünstiger Weise auf das Kleinklima der Umgebung eingewirkt. Bei alternativer Wegeführung hätte dieser ökologische besonders bedeutsame Landschaftsbestandteil nicht zerstört werden müssen. Dieser Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere könne nicht ausgeglichen werden. All diese negativen Auswirkungen könnten vermieden werden, wenn die

Straßenbrücke im Bereich des Be. Weges errichtet würde. Nicht verständlich sei die Aufteilung des Gesamtvorhabens in zwei Planfeststellungsverfahren, obwohl nur eine Gesamtplanung zu einem ausgewogenen Ergebnis führen könne. Die Anordnung des Sofortvollzuges sei lediglich erfolgt, um Zuschüsse für die Baumaßnahmen abzusichern. Demgegenüber stehe das Interesse der Kläger an einer unbelasteten Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Beklagte tritt der Klage und dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes entgegen. Die Klage sei unzulässig, da durch die fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung eine Klage zum unzuständigen Verwaltungsgericht Regensburg nicht veranlaßt worden sei. Mit dem Vorbringen der Existenzgefährdung seien die Kläger präkludiert. Diesen sei ein Ersatzgrundstück angeboten worden. Die Inanspruchnahme einer Teilfläche aus ihrem Grundstück sei zumutbar.

Ebenso tritt die Beigeladene der Klage und dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes entgegen.

In der Folgezeit erklärten die Kläger ihr Einverständnis mit einer Verweisung des Rechtsstreits an den Verwaltungsgerichtshof und beantragen hilfsweise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für den Fall einer Versäumnis der Klagefrist. Mit Beschluß vom 7. Oktober 1996 erklärte sich das Verwaltungsgericht für eine Entscheidung für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an den Verwaltungsgerichtshof.

Verwiesen wird auf die dem Gericht vorliegenden Verwaltungs- und Gerichtsakten, letztere mit der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 5. November 1996.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage bleibt ohne Erfolg.

1. Entgegen der Beklagten erweist sich die Klage nicht wegen Versäumnis der Klagefrist als unzulässig. Zwar erfolgte die Zustellung des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses (vom 26.7.1996) an die Kläger bereits am 1. August 1996. Doch wurden die Kläger nicht ordnungsgemäß über ihren Rechtsbehelf belehrt. Denn das in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Verwaltungsgericht München hat seinen Sitz zweifellos nicht in der Ludwigstraße 23 in München, dem Sitz des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs. Durch diese irreführende Bezeichnung wurde den Klägern die Einlegung des Rechtsmittels nennenswert erschwert (was auch die tatsächlich zum Verwaltungsgericht Regensburg erfolgte Klageerhebung erkennen läßt). Dies hat zur Folge, daß die Monatsfrist des § 74 Abs. 1 VwGO nicht zu laufen begonnen hat; innerhalb der Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO ging die Klage aber beim sachlich zuständigen Bayer. Verwaltungsgerichtshof ein.

2. Den durch die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses in ihrem Eigentum am Grundstück Fl.Nr. 3\_ \_ betroffenen Klägern steht ein Anspruch auf umfassende objektiv-rechtliche Planprüfung zur Seite (BVerwGE 67, 74/76 f.; BVerwGE 77, 86/91). Sie können damit über die Abwägung ihrer eigenen Belange hinaus auch geltend machen, daß der Planfeststellungsbeschluß deshalb rechtswidrig sei, weil bei der planerischen Abwägung des Vorhabens widerstreitende öffentliche Belange verkannt oder fehlgewichtet worden sind (BVerwG v. 27.7.1990, NVwZ 191, 781); somit kommt es nicht darauf an, daß

rechtliche Mängel speziell auf der Verletzung von Vorschriften beruhen, die ihrerseits Belange von Eigentümern schützen sollen. "Fremde" Belange, die gegen das Vorhaben streiten, können trotz erwiesener Unabgewogenheit aber dann unbeachtlich bleiben, wenn auch bei einer Fehlerkorrektur der Eigentumseingriff unverändert bestehen bliebe. Voraussetzung für einen Planaufhebungsanspruch enteignend betroffener Kläger ist somit stets, daß die gerügten Rechtsfehler ursächlich für die enteignende Überlassung des eigenen Grundstückes sind (BVerwG v. 10.7.1995, NuR 1996, 287; v. 2.2.1996, UPR 1996, 235).

2.1 Die Planrechtfertigung für das streitige Vorhaben stellt sich nicht deshalb in Frage weil im Zuge der Auflassung der vier höhengleichen Bahnübergänge diese durch den Bau einer einzigen Straßenbrücke (die nach den Vorstellungen der Kläger weiter im Osten zu errichten wäre) ersetzt werden könnten. Dies ist eine Frage der Abwägung bezogen auf Standortalternativen und auf die Notwendigkeit mehrerer Straßenbrücken. Daß die streitgegenständliche Planung selbst gerechtfertigt ist, kann nicht in Frage gestellt werden. Der Ersatz höhengleicher Bahnübergänge durch Straßen- oder Bahnbrücken wird bei mit Hochgeschwindigkeitszügen befahrenen und stark ausgelasteten Strecken schon aus Sicherheitsgründen unausweichlich sein.

2.2 Soweit die Kläger die Errichtung der Straßenbrücke am Be. Weg oder die dortige Errichtung einer Eisenbahnbrücke für geboten erachten bzw. im Rahmen der Auflassung der vier höhengleichen Bahnübergänge die Errichtung einer einzigen Brücke weiter im Osten für ausreichend halten, rügen sie die Fehlerhaftigkeit der Standortbestimmung und insoweit eine unzureichende Variantenprüfung.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, aus dem das Abwägungsgebot abgeleitet ist, gebietet es, daß im Rahmen von Alternativenprüfungen ein bewertender Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen untereinander und gegeneinander vorgenommen wird (BVerwGE 75, 214/237). Sinn dieser Abwägung ist es, diejenige Lösung für die Verwirklichung eines Vorhabens zu finden, die öffentliche und private Belange am wenigsten beeinträchtigt. Das bedeutet, daß Alternativlösungen, die sich ernsthaft anbieten, in die Abwägung mit einbezogen werden müssen. Erforderlich ist die Prüfung, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise verwirklichen läßt (BVerwGE 71, 166). Dies setzt voraus, daß die Behörde sowohl bei der Lösung, die beantragt ist, als auch bei der alternativen Variantenuntersuchung, die sich ihr aufdrängt, die jeweils in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Interessen in die Abwägung einstellt und gewichtet und die einzelnen Ergebnisse miteinander vergleicht (BVerwG v. 20.12.1988, NVwZ-RR 1989, 458). Ein Abwägungsfehler liegt zum einen erst vor, wenn die Behörde durch Mißachtung einer bestimmten, sich aufdrängenden Planungsalternative abwägungserhebliche Belange übersehen oder fehl gewichtet hat (BVerwG v. 9.3.1993, UPR 1993, 267), zum anderen ist ein derartiger nur dann beachtlich, wenn er offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen ist (§ 20 Abs. 7 Satz 1 AEG).

Solches läßt sich nicht feststellen. Der Planfeststellungsbeschluß (5. 16 f.) hat insgesamt fünf Planungsvarianten abgewogen und den Bau zweier Brücken im Zuge des Be. Weges und des Oberat. Weges ebenso (aus Kostengründen) abgelehnt wie den Bau einer Eisenbahnbrücke am Be. Bahnübergang (der ein Vielfaches teurer als eine Straßenbrücke wäre). Zwischen den Alternativen einer Straßenbrücke entweder am At. Bahnübergang oder am Be. Bahnübergang hat sich die Behörde im Rahmen des ihr zur Seite stehenden planerischen Ermessens in nicht zu beanstandender Weise für die erste Variante entschieden. Dabei mag es zutreffen (wie von der Regierung von Niederbayern im Schreiben vom 5.11.1996 auch eingeräumt), daß Ber. Landwirte größere landwirtschaftliche Flächen südlich der Bahnlinie haben (ca. 200 Tagwerk)

und diesen der Bahnübergang Be. Weg günstiger liegt, als At. Landwirten mit lediglich ca. 50 Tagwerk südlich der Bahnlinie. Doch verweist der Planfeststellungsbeschluß zutreffend auf die Anfahrtsmöglichkeit Ber. Landwirte zu ihren Feldern über Rad. mit der Möglichkeit der Querung der Bahnlinie im Zuge der dortigen Kreisstraße SR 2\_. Darüber hinaus sprechen aber für die Errichtung einer Straßenbrücke im Zuge des Oberat. Weges insbesondere geographische Gründe, wie sie im genannten Schreiben der Regierung von Niederbayern zum Ausdruck kommen (u.a. Probleme der Oberflächenwasserableitung und die Gefahr von Dammschäden bei einem Brückenbau im Zuge des Be. Weges). Der Vertreter der Beigeladenen hat in der mündlichen Verhandlung zudem (unwidersprochen) verdeutlicht, daß wegen des im Bereich des Be. Bahnübergangs nach Norden abfallenden Geländes es dort bei Errichtung der Straßenbrücke zur Ausbildung einer nördlichen Zufahrtsrampe käme, die fast bis zur nördlichen Kreisstraße SR \_ reichen würde. Diese Bauausführung. wäre dann nicht nur mit höheren Kosten verbunden, sondern hätte auch einen stärkeren Eingriff in das Landschaftsbild zur Folge, so daß neben der schwierigen Oberflächenwasserabführung auch aus diesem Grunde von der Planungsalternative Straßenbrücke am Be Bahnübergang Abstand genommen wurde.

Soweit die Kläger eine einheitliche Lösung aller vier aufzulassenden, höhengleichen Bahnübergänge durch den Bau einer einzigen Brücke fordern, lasse sie außer Betracht, daß im Rahmen des planerischen Ermessens die Behörde zum einen für den von At. und Ber. nach Süden fließenden Verkehr und zum anderen für den von Ri. nach Südwesten fließenden Verkehr zwei voneinander getrennte Bahnübergänge für notwendig erachten konnte, wobei letztere Planung bereits verwirklicht ist. Daß das planerische Ermessen insoweit offensichtlich fehlerhaft ausgeübt ist und somit (ausnahmsweise) einer gerichtlichen Korrektur bedürfte, scheidet aus.

2.3 Der Planfeststellungsbeschluß greift in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild durch den Brückenbau, die Herstellung der Rampen und der Anwandwege sowie durch die Beseitigung des nördlich gelegenen Feldgehölzes ein (Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG). Dabei können die Kläger als durch die Vorwirkung der Planfeststellung betroffene Eigentümer sich auf Planungsfehler bei Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes berufen. Ein Verstoß gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist aber nicht erkennbar. Bereits im Rahmen der fachplanerischen Abwägungen entscheidet sich die Frage der Zulässigkeit des Eingriffs. Dabei spielen Belange des Naturschutzes eine entscheidende Rolle, doch kommt ihnen im Verhältnis zu anderen Belangen kein absoluter Vorrang zu (BVerwG v. 7.3.1997 NuR 1997, 404). Die Behörde hat im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit die mit der streitgegenständlichen Planfeststellung einhergehende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, insbesondere die optische Beeinträchtigung der weiträumig einsehbaren Landschaft des Gäubodens durch das Brückenbauwerk und den Verlust der artenreichen, mehrreihigen Feldhecke nördlich der Bahnlinie erkannt und für unvermeidbar erachtet. Sie hat sich dabei für den geringen Eingriff entschieden. Denn der Bau der Straßenbrücke im Zuge des Be. Weges hätte zu einer noch stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wegen des dort nach Norden abfallenden Geländes geführt. Der zusätzliche Verlust der Feldhecke kann, da durch eine Neupflanzung nahezu ausgleichbar, bei der jetzigen Trassenwahl hingenommen werden. Der vorübergehende Verlust dieser Hecke ist nicht als ein Preis zu verstehen, der die Erfüllung von Verkehrsinteressen auf der streitigen Trasse nicht wert wäre (vgl. BVerwG v. 10.4.1997, DVBI 1997, 1115).

Soweit die Kläger den Inhalt des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Art. 6b Abs. 4 BayNatSchG) in Frage stellen, würden diesbezügliche Mängel keinen Planaufhebungsanspruch, sondern gegebenenfalls lediglich einen Planergänzungsanspruch

rechtfertigen (st.Rspr. des Senats, vgl. zuletzt Urteil v. 10.1.1997, 20 A 96.40052 u.a. S. 42. UA m.w.N.), der aber durch eine (hier nicht erhobene) Verpflichtungsklage zu verfolgen wäre. Der Erfolg einer Klage insoweit müßte aber in Zweifel gezogen werden, da Fehler in dieser Hinsicht nicht ursächlich für die Inanspruchnahme des klägerischen Grundstückes sein dürften (vgl. hierzu BVerwG v. 10.7.1995, a.a.O.).

2.4 Der Planfeststellungsbeschluß (S. 35) erachtet den Verlust von ca. 0,9 % der landwirtschaftlichen Betriebsfläche für die Errichtung der Straßenbrücke als für die Kläger zumutbar und schließt eine Existenzgefährdung deren Betriebs wegen einer schweren und unerträglichen Betroffenheit aus. Diese Wertung ist auch unter dem Gesichtspunkt, daß die in Anspruch genommene Teilfläche das beste (fruchtbarste) Feld der Kläger betrifft, nicht zu beanstanden. Zwar mag das landwirtschaftliche Anwesen der Kläger mit ca. 20 ha Betriebsfläche an der unteren Rentabilitätsgrenze bewirtschaftet werden, daß aber allein die Abgabe von weniger als 1 % dieser Flächen ursächlich für die Existenzgefährdung sein sollte, scheidet aus.

Weitere Einwendungen der Kläger, daß zum einen die Anlage des Anwandweges zu einer nicht hinzunehmenden Bewirtschaftungserschwerung ihres Feldes führen und daß zum anderen durch die Einschattung von Flächen östlich der Auffahrtsrampe es zu erheblichen Mindererträgen kommen würde, betreffen einerseits wiederum Planergänzungsansprüche bzw. haben andererseits enteignungs- und entschädigungsrechtliche Fragen zum Gegenstand, die der Planfeststellung (die sich auf die Zulassung des Vorhabens und insoweit erforderliche Rechtseingriffe beschränkt) nicht entgegengehalten werden können, sondern gegebenenfalls in einem sich anschließenden Entschädigungsverfahren aufgearbeitet werden müssen (vgl. Urteil des Senats v. 10.1.1997, a.a.O., S. 51 f.). Entschädigungsansprüche für Bewirtschaftungserschwerungen und Ertragsminderung sieht Art. 11 BayEG (i.V.m. § 22 Abs. 4 AEG) vor.

Daß An- und Zerschneidungsschäden (und damit einhergehende Bewirtschaftungserschwerungen) abwägungserheblich sind, ist in der Rechtsprechung anerkannt und hat gegebenenfalls Ansprüche auf eine geänderte Wegeführung zur Folge (BVerwGE 58, 154/157). Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 5. November 1996, die auf eine fachliche Äußerung des Sachgebiets "Markt, Erzeugung und Beratung" abhebt, sieht den Anwandweg im Westen des klägerischen Feldes den Erfordernissen der modernen Landwirtschaft entsprechend angepaßt und hält auch den Kurvenradius für erforderlich, wobei es zu keinen nennenswerten Bewirtschaftungserschwerungen kommen wird. Selbst wenn man dies aber in Zweifel ziehen wollte, könnten Mängel des Planfeststellungsbeschlusses insoweit keinen Aufhebungsanspruch, sondern wiederum nur einen (nicht geltend gemachten) Planergänzungsanspruch auf Veränderung der Trasse des Anwandweges rechtfertigen.

2.5 Soweit der Planfeststellungsbeschluß auch die "Ergänzung sowie den Ausbau des Wegenetzes" zum Gegenstand hat, dürfte es sich insoweit um keine "notwendigen Folgemaßnahmen" im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG mehr handeln, da - zumindest was die Erschließung der Felder angeht - es hierzu eines eigenen Planungskonzeptes bedürfte (BVerwG v. 3.8.1995, NVwZ 1996, 226) und diesbezüglich das Gesetz den anliegenden Gemeinden die Aufgaben zuweist (Art. 47, 54 BayStrWG). Selbst wenn sich aber diesbezüglich der angegriffene Planfeststellungsbeschluß als rechtswidrig erweisen sollte, verhilft dies dem Planaufhebungsbegehren der Kläger nicht zum Erfolg. Denn § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO erfordert, daß die Kläger durch den rechtswidrigen Verwaltungsakt in ihren Rechten verletzt werden. An dem somit gebotenen Ursachenzusammenhang fehlt es aber,



wenn der rechtswidrige Teil des Verwaltungsaktes hinweggedacht werden könnte und es dennoch bei der Belastung der Kläger durch den rechtmäßigen Teil des Verwaltungsaktes verbleibt. Daß die Beklagte zuständig ist für die Planung von Überführungen über Eisenbahnstrecken, ergibt sich aus § 18 Abs. 1 AEG (Anlagen für den Betrieb von Schienenwegen). Allein für diese Maßnahme - nicht aber für die Ergänzung des Wegenetzes im Übrigen - wird das Grundstück der Kläger in Anspruch genommen.

3. Nachdem die Kläger im Hauptsacheverfahren mit ihrem Aufhebungsbegehren nicht durchdringen können, muß auch ihr Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Abweisung unterliegen.

4. Die Kostenentscheidung beruht sowohl im Klageverfahren wie auch im Antragsverfahren auf § 154 Abs. 1 VwGO. Billigem Ermessen entspricht es, den Klägern auch die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen, nachdem diese sich durch Antragstellung an beiden Verfahren beteiligt und ein entsprechendes Kostenrisiko übernommen hat.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO vorgesehenen Gründe gegeben ist.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht im Klageverfahren auf § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG, im Antragsverfahren auf § 13 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 20 Abs. 3 GKG, wobei vom Wert der abzugebenden Grundflächen auszugehen war.

### **Rechtsmittelbelehrung** (für das Urteil)

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

Dr. Reiland, Guttenberger, Läßle

